

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Werkvertrag

Art. 1 Vertragsgegenstand / Vertragsparteien

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) dienen der Regelung von Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen im Sinne von Art. 363 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts, einschliesslich Entwicklung von Standard- und Individual-Software und dgl. (nachfolgend gesamthaft „Werkvertrag“) zwischen der Swiss Life Asset Management AG als Bestellerin („Swiss Life“) und dem Auftragnehmer („Anbieter“) (einzeln oder gemeinsam auch „Partner“).

Die AGB bilden integrierenden Bestandteil des Werkvertrages bzw. der Offertbestätigung und regeln den Werkvertrag zwischen Swiss Life und dem Anbieter abschliessend. Andere AGB oder Vertragsdokumente des Anbieters werden ausdrücklich wegbedungen. Mit Einreichung eines Angebots gelten die AGB als durch den Anbieter akzeptiert.

Art. 2 Angebot (Offerte)

Das Angebot (einschliesslich einer allfälligen Präsentation) erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage von Swiss Life nichts anderes vereinbart wurde. Der Anbieter reicht sein Angebot gestützt auf die Offertanfrage von Swiss Life ein, wobei es ihm freisteht, allfällige Varianten zu offerieren. Das Angebot bleibt während 3 Monaten verbindlich. Die Mehrwertsteuer ist in der Offerte separat auszuweisen.

Art. 3 Ausführung / Dokumentation

Der Anbieter verpflichtet sich, das Werk sachkundig, gemäss den vertraglichen Bestimmungen und Spezifikationen sowie nach den neuesten Erkenntnissen und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik auszuführen.

Swiss Life definiert im Vertrag das durch den Anbieter herzustellende Werk (z.B. Individual-Software) und gibt dem Anbieter die für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen bekannt. Der Anbieter hat Swiss Life seinerseits die erforderlichen Dokumentationen zukommen zu lassen.

Der Anbieter hat Swiss Life regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten zu informieren und ihr allfällige Probleme sofort schriftlich mitzuteilen. Swiss Life hat ein jederzeitiges Auskunfts- und Einsichtsrecht bezüglich aller Belange des Werkvertrages. Der Anbieter hat den Werkvertrag persönlich bzw. unter Beizug der für ihn tätigen Mitarbeitenden auszuführen.

Der Beizug Dritter, insbesondere von Subunternehmern, ist ohne Zustimmung von Swiss Life nicht zulässig. Eine Zustimmung ist nicht notwendig für Drittanbieter, die untergeordnete Dienstleistungen (wie Telekommunikation, Stromversorgung etc.) für den Anbieter erbringen. Für die Leistungen, Tätigkeiten oder Unterlassungen beigezogener Dritter haftet der Anbieter wie für seine eigenen Leistungen, Tätigkeiten oder Unterlassungen.

Art. 4 Nachhaltigkeit

Swiss Life verfolgt eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und ist hohen ethischen Standards verpflichtet. Swiss Life erwartet, dass sich auch ihre Anbieter an den bei Swiss Life diesbezüglich geltenden Grundsätzen im Rahmen der Leistungserbringung für Swiss Life orientieren.

Die Corporate Responsibility von Swiss Life ist unter <https://www.swisslife.com/de/home/ueber-uns/corporate-responsibility/geschaefstaetigkeit.html> dargestellt.

Mit Einreichung eines Angebots bzw. Abschluss eines Vertrages anerkennt der Anbieter die entsprechenden Grundsätze zur Corporate Responsibility von Swiss Life und nimmt zur Kenntnis, dass er sich an gleichwertigen Grundsätzen zu orientieren hat. Dies gilt auch für Prozesse, um mit entsprechenden Beschwerden umzugehen.

Die Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte ist für Swiss Life von grosser Bedeutung. Swiss Life selbst bekennt sich zu den internationalen anerkannten Menschenrechten, wie sie in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) festgehalten sind. In diesem Zusammenhang erwartet Swiss Life von ihren Anbietern, dass sie diese Standards ebenfalls einhalten. Nämlich:

- die Internationale Menschenrechtscharta sowie

- die zentralen Regelungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), einschliesslich des Diskriminierungsübereinkommens Nr. 111 und des Mindestaltersübereinkommens zur effektiven Abschaffung der Kinderarbeit Nr. 138.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Anbieter insbesondere, im Kontext der Leistungserbringung für Swiss Life

- a. Arbeitsumgebungen so einzurichten, dass diese den Arbeitsschutz verwirklichen, sicher und nicht gesundheitsgefährdend sind und den rechtlichen Anforderungen für Arbeitsplätze entsprechen,
- b. Anstellungen ohne jegliche Diskriminierung irgendeiner Art und Weise vorzunehmen. (eingeschlossen Geschlecht, Rasse, Weltanschauung oder dergleichen),
- c. das Recht der Angestellten auf Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen zu respektieren,
- d. die geltenden Umwelt- und Klimaschutzstandards einzuhalten sowie
- e. branchenübliche Löhne auszurichten.

Die Partner anerkennen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, einschliesslich der Grundsätze und Rechte, die in den acht grundlegenden Übereinkommen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der Internationalen Menschenrechtskonvention festgelegt sind und verpflichten sich zur Zusammenarbeit, um deren Anwendung sicherzustellen.

Dem Anbieter ist die schweizerische Wettbewerbs-, Kartell- und Antikorruptionsgesetzgebung sowie die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit bekannt und er bestätigt, diesen Gesetzgebungen nicht zuwider zu handeln.

Der Anbieter hat sicherzustellen, dass die obenstehenden Grundsätze und Regelungen auch durch seitens des Anbieters beigezogene Dritte (z.B. Subunternehmer) eingehalten werden.

Stellt Swiss Life fest, dass ein Anbieter gegen die erwähnten Regelungen verstösst, wird Swiss Life die Geschäftsbeziehung gemäss der vertraglichen Kündigungsfrist beenden, wenn der Anbieter den Verstoß nicht angemessen und rechtzeitig beheben kann oder will.

Art. 5 Auswahl / Einsatz des Personals

Der Anbieter verpflichtet sich, nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende für die Erfüllung des Werkvertrages einzusetzen. Auf Verlangen von Swiss Life ersetzt der Anbieter innert nützlicher Frist Mitarbeitende, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen. Der Anbieter darf Schlüsselpersonen zur Erfüllung des Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung von Swiss Life austauschen bzw. ersetzen.

Art. 6 Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen / Lohngleichheit

Ein Anbieter mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hat alle massgebenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Mann und Frau gemäss Schweizer Recht einzuhalten. Als Arbeitsbedingungen gelten die anwendbaren Gesamt- und Normalarbeitsverträge oder – soweit solche fehlen – die massgebenden orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Ein Anbieter mit Sitz und Leistungserbringung im Ausland verpflichtet sich, die dort geltenden Bestimmungen, mindestens aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten.

Soweit der Anbieter zur Erfüllung des Werkvertrages Mitarbeitende aus dem Ausland in die Schweiz entsendet, hat er die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 08.10.1999 (SR 823.20) einzuhalten.

Art. 7 Erfüllung / Gefahrsübergang / Versicherung

Swiss Life bezeichnet den Erfüllungsort. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt der Installations- bzw. Lieferort als Erfüllungsort. Der Übergang von Nutzen und Gefahr des gesamten Werkes auf Swiss Life erfolgt anlässlich der Endabnahme. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Anbieter das volle Gefahrenrisiko. Er ist für Versicherung, Transport-, Lager und Montagerisiken verantwortlich.

Sofern im Werkvertrag bzw. der Offertbestätigung nichts anderes vereinbart wird, hat der Anbieter während der Dauer jedes Werkvertrages eine Betriebshaftpflicht-, eine Transport-, Montage- und Garantievorsicherung abzuschliessen. Die Prämien für eine solche Versicherungen gehen zu Lasten des Anbieters.

Art. 8 Importvorschriften

Der Anbieter gewährleistet die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen bzw. Importvorschriften vom Herkunfts- zum Lieferort gemäss dem Werkvertrag. Er informiert Swiss Life über allfällige Exportvorschriften des Herkunftslandes.

Art. 9 Abnahme / Abnahmeverfahren

Das Werk bzw. die erbrachten Leistungen werden durch die Partner gemeinsam geprüft. Dazu wird ein Abnahmeprotokoll erstellt und von den Partnern unterzeichnet. Soweit Swiss Life im Rahmen der Abnahme Testprotokolle erstellt, kann der Anbieter diese auf Verlangen einsehen.

Die Partner vereinbaren die Kriterien, den Zeitplan, das Verfahren sowie den Abnahmetermine. Sofern schriftlich vereinbart, sind auch Teilabnahmen möglich. Diese stehen unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Gesamtabnahme.

Sind bei der Abnahme keine Mängel feststellbar, werden das Werk bzw. die Leistungen mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls abgenommen. Zeigen sich bei der Abnahme nur Mängel von untergeordneter Bedeutung, werden das Werk bzw. die Leistungen ebenfalls mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls abgenommen. Der Anbieter hat die festgestellten Mängel im Rahmen der Gewährleistung zu beheben.

Liegen erhebliche Mängel vor, so wird die Abnahme ausgesetzt. Der Anbieter behebt innert angesetzter Frist die festgestellten Mängel und lädt Swiss Life zu einer neuen Abnahme ein. Zeigt diese Prüfung weiterhin erhebliche Mängel und einigen sich die Partner nicht auf eine weitere Zusammenarbeit, endet der Vertrag und alle Leistungen werden zurückerstattet. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Falls Swiss Life innert angemessener Nachfrist trotz Mahnung durch den Anbieter keine Abnahmeprüfung vornimmt, gilt die Leistung als abgenommen.

Art. 10 Vergütung

Der Anbieter hat das Werk bzw. die vereinbarten Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach) zu erstellen bzw. zu erbringen. Einzelheiten sind in der Offertbestätigung geregelt. Die Vergütung deckt sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen des Anbieters ab, namentlich auch die Einräumung sämtlicher vertraglich vereinbarter Nutzungsrechte sowie allfällig vereinbarter Wartungs- und Supportleistungen ab. Durch die Vergütung abgedeckt sind auch sämtliche Nebenkosten wie Spesen, Sekretariatsleistungen, Lizenz-, Dokumentations- und Versandkosten, alle Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Tod sowie alle mit der Vertragserfüllung im Zusammenhang stehenden öffentlichen Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer und Zölle).

Die Vergütung wird in der Regel gemäss Zahlungsplan, entsprechend dem Arbeitsfortschritt, oder nach Übergabe bzw. Installation des Werks fällig. Zahlungen von Swiss Life erfolgen nur gegen eine überprüfbare Rechnung. Rechnungen sind nach erfolgter Leistung durch den Anbieter an die im Werkvertrag genannte Rechnungsadresse zu senden. Einzelheiten sind in der Offertbestätigung geregelt.

Rechnungsbeträge sind mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Alle Vergütungen verstehen sich netto und exklusiv einer allfällig geschuldeten Mehrwertsteuer (MWST). Swiss Life ist berechtigt, eigene

Forderungen mit Forderungen des Anbieters zu verrechnen.

Zahlungen durch Swiss Life bedeuten keine Anerkennung einer vertragskonformen Ausführung seitens des Anbieters.

Art. 11 Verzug des Anbieters

Bei Nichteinhaltung der im Werkvertrag als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) kommt der Anbieter ohne Weiteres in Verzug, in allen übrigen Fällen nach Mahnung und Einräumung einer angemessenen Nachfrist zur Erfüllung. Soweit der Anbieter bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, kann Swiss Life unter schriftlicher Mitteilung an den Anbieter vom Vertrag zurücktreten oder vom Anbieter eine Konventionalstrafe in Höhe von 1 Promille der Vergütung pro Verspätungstag, maximal aber 10% der gesamten Vergütung, fordern.

Art. 12 Gewährleistung

Der Anbieter gewährleistet, dass das Werk bzw. die erbrachten Leistungen alle vertraglich vereinbarten bzw. zugesicherten sowie die zum bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, welche Swiss Life in guten Treuen auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte und dass das Werk den massgebenden gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Der Anbieter übernimmt eine Gewährleistung von 24 Monaten ab Gesamtabnahme des Werks. Während der Gewährleistungsfrist können Mängel durch Swiss Life jederzeit gerügt werden. Der Anbieter ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Erfüllung der Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten von Swiss Life verpflichtet, sofern die Mängel innert der Gewährleistungsfrist durch Swiss Life schriftlich gerügt worden sind. Der Anbieter gewährleistet, dass die von ihm beigezogenen Dritten über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Der Anbieter ist insbesondere berechtigt, Swiss Life die Rechte am Werk im vertraglich vereinbarten Umfang einzuräumen.

Liegt ein Mangel vor, hat Swiss Life die Wahl, Nachbesserung zu verlangen oder einen dem Minderwert des Werks bzw. der erbrachten Leistungen entsprechenden Abzug von der Vergütung vorzunehmen. Bei Vorliegen erheblicher Mängel, welche die Nutzung des Werks verunmöglichen oder stark beeinträchtigen, kann Swiss Life vom Vertrag zurücktreten. Betrifft ein Mangel durch den Anbieter gelieferte Datenträger oder Dokumentationen, hat Swiss Life Anspruch auf eine fehlerfreie Ersatzlieferung.

Verlangt Swiss Life Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so hat der Anbieter auf eigene Kosten innert angesetzter Frist auf eigene Kosten die Mängel zu beseitigen bzw. Ersatz zu liefern. Ist die Behebung eines Mangels nur durch Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.

Hat der Anbieter die verlangte Nachbesserung bzw. die Ersatzlieferung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann Swiss Life nach ihrer Wahl i) einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung vornehmen oder ii) die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellcode, einschliesslich die zu dessen Bearbeitung erforderlichen Informationen und Dokumentationen) herausverlangen und die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Anbieters selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen oder iii) vom Vertrag zurücktreten.

Ist aufgrund eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet der Anbieter für dessen Ersatz.

Art. 13 Nachlieferungen / Revisionen / Reparaturen / Ersatzteile

Der Anbieter verpflichtet sich, allfällige Nachbestellungen von Swiss Life während der Gewährleistungsfrist zu den Bedingungen des Werkvertrages bzw. dieser AGB auszuführen und auf Verlangen von Swiss Life notwendige Revisionen und Reparaturen an seinem Werk zu angemessenen Preisen durchzuführen.

Der Anbieter gewährleistet Swiss Life die Lieferung von Ersatzteilen, Softwarekomponenten und dgl. sowie die Integration allfälliger Nachfolgeprodukte während einer Dauer von mindestens 10 Jahren seit Abnahme des Werks. Nach Ablauf

von 10 Jahren hat der Anbieter Swiss Life zu informieren, falls keine Ersatzteile mehr lieferbar sind.

Art. 14 Haftung

Die Partner haften einander für Schäden, die sie bzw. ihre Mitarbeitenden sowie weitere Hilfspersonen oder zur Vertragserfüllung befugterweise beigezogene Dritte (z.B. Zulieferer, Subunternehmer etc.) der anderen Partei im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages verursachen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Art. 15 Versicherungsaufsichtsrecht und Weisungsbefugnisse von Swiss Life

Swiss Life, andere Gesellschaften der Swiss Life Gruppe und die Swiss Life Gruppe sind der Versicherungs- und/oder Finanzaufsicht unterstellt und haben für die Einhaltung einer ordnungsgemässen Geschäftsführung und die Beachtung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften Gewähr zu leisten. Der Anbieter anerkennt, dass Swiss Life in dieser Hinsicht unter Umständen ein verbindliches Weisungsrecht gegenüber dem Anbieter zukommen muss, und verpflichtet sich zur Einhaltung aller diesbezüglich von Swiss Life erlassenen Weisungen.

Der Anbieter räumt Swiss Life, der internen und externen Revisionsstelle von Swiss Life, von Swiss Life beauftragten unabhängigen spezialisierten Dritten (ausgenommen direkte Mitbewerber des Anbieters) sowie im Rahmen der anwendbaren Gesetze und regulatorischen Vorschriften, Regularien den zuständigen Aufsichtsbehörden und den von diesen bezeichneten Vertretern ein Einsichts-, Kontroll- und Prüfrecht in Bezug auf die Leistungserbringung unter dem Vertragswerk ein und verpflichtet sich zur Offenlegung der in diesem Zusammenhang relevanten Daten, Informationen und Unterlagen. Das Einsichts-, Kontroll- und Prüfrecht kann mittels Anfragen wie auch in Form von vor-Ort-Kontrollen und -Prüfungen ausgeübt werden.

Swiss Life trägt die Kosten für die Durchführung von Kontrollen und Prüfungen (unter Ausnahme der internen Aufwendungen des Anbieters), sofern die Kontrollen und Prüfungen keinen erheblichen Verstoss gegen vertragliche und/oder gesetzliche Verpflichtungen ergeben. Ergeben Kontrollen und Prüfungen einen erheblichen Verstoss, übernimmt der Anbieter die Kosten (mit Ausnahme der internen Aufwendungen von Swiss Life).

Art. 16 Vertraulichkeit

Der Anbieter und Swiss Life verpflichten sich, sämtliche ihnen zur Kenntnis gelangenden, nicht allgemein bekannten Daten, Informationen und Unterlagen des anderen Partners vertraulich zu behandeln. Dies betrifft namentlich auch Know-how, Konzepte, Methoden, Sicherheitsmassnahmen, Kundendaten, Dateien, Studien, Geschäftsunterlagen, Warenbezugsquellen und dgl. Ebenso ist der Inhalt des Werkevertrags, einschliesslich dieser AGB, vertraulich zu behandeln (nachfolgend gesamthaft „vertrauliche Informationen“) und namentlich unberechtigten Dritten nicht offenzulegen oder zugänglich zu machen.

Vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinn dürfen nur für die Erbringung der vertraglichen Leistungen verwendet werden. Das Zugänglichmachen oder die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des anderen Partners.

Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für solche Informationen, die allgemein zugänglich sind oder zugänglich wurden, oder die sich für den Informationsempfänger ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbständig ergeben haben oder vom Informationsempfänger unabhängig von der vertraglichen Beziehung in Erfahrung gebracht oder erarbeitet oder rechtmässig von Drittpersonen erworben wurden oder wenn eine Offenlegung gegenüber einer zuständigen Gerichts-, Verwaltungs- bzw. Aufsichtsbehörde oder einer ähnlichen Stelle aufgrund einer entsprechenden Anordnung, Verfügung oder offiziellen Aufforderung erforderlich ist.

Sowohl der Anbieter als auch Swiss Life stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden und allfällige befugte Weise beigezogene Dritte verpflichtet werden, über vertrauliche Informationen, die

ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraut werden oder zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen bewahren.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort, solange daran ein berechtigtes Interesse eines Partners besteht.

Art. 17 Geheimhaltung / Datenschutz

Der Anbieter verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes bzw. Erbringung seiner Leistungen für Swiss Life zur Einhaltung aller Bestimmungen zum Schutz von Geschäfts- und Berufsgeheimnissen und der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung. Der Anbieter klärt alle mit der Erbringung von Leistungen für Swiss Life beschäftigten bzw. beigezogenen Personen über die Tragweite von Geschäfts- und Berufsgeheimnissen und des Datenschutzes auf und stellt sicher, dass die Einhaltung der resultierenden Verpflichtungen durch solche Personen entsprechend vereinbart ist. Der Anbieter verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes bzw. der Erbringung seiner Leistungen für Swiss Life erhaltene oder gewonnene Daten und Informationen für keine anderen Zwecke zu verwenden als dies zur Erbringung der vertraglichen Leistungen für Swiss Life erforderlich ist und solche Daten und Informationen keinen Dritten zugänglich zu machen. Nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten die Gesellschaften bzw. Unternehmen der Swiss Life-Gruppe sowie durch den Anbieter berechtigterweise beigezogene Subunternehmer.

Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung durch den Anbieter eine Bearbeitung personenbezogener Daten von Swiss Life im Sinne der Datenschutzgesetzgebung unumgänglich ist, dürfen solche Daten innerhalb der Unternehmung des Anbieters, soweit es für die Vertragserfüllung notwendig ist, bearbeitet gegeben werden. Eine darüber hinausgehende Datenbearbeitung, insbesondere eine Datenbekanntgabe an unternehmensexterne Dritte, ist ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von Swiss Life nicht zulässig.

Art. 18 Schutzrechte

Alle Schutzrechte (Immaterialgüterrechte, Leistungsschutzrechte und Nutzungsrechte sowie Anwartschaften auf solche), die an den vom Anbieter erbrachten Leistungen sowie am Werk im Rahmen von dessen Erstellung und Wartung entstehen, gehören – sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde – Swiss Life (insbesondere auch am Quellcode und an der Dokumentation). Dies gilt auch für Zwischen- und/oder Teilversionen, einschliesslich namentlich alle Konzepte, Designs, Ideen, Methoden, Diagramme, Notizen, Skizzen, Listen, Texte, Kompilationen, Manuskripte, Schriftstücke, bildhafte Materialien, Schemata, andere Kreationen usw., ob rechtlich geschützt oder nicht (alle zusammen "Arbeitsergebnisse"). Swiss Life hat zudem an sämtlichen Arbeitsergebnissen, die der Anbieter im Rahmen der Zusammenarbeit erarbeitet, ein zeitlich unbegrenztes, exklusives, inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches, übertragbares, unterlizenzierbares und unentgeltliches Recht zur Nutzung, Änderung, Weiterentwicklung und Verwertung der Arbeitsergebnisse.

Zu den Swiss Life zustehenden Rechten gehört sowohl das Eigentumsrecht an entsprechenden Papierunterlagen, Dokumentationen und Datenträgern als auch die Rechte an geistigem Eigentum, wie insbesondere das vollumfängliche Urheberrecht mit allen Publikations-, Verwendungs-, Änderungs- und Bearbeitungsrechten sowie die Rechte an Marken und patentierbaren oder nicht patentierbaren Erfindungen.

Die Partner gewähren sich gegenseitig ein unentgeltliches, nicht ausschliessliches Recht zur Nutzung der eigenen, vorbestehenden Schutzrechte, soweit und solange dies für die vertrags- und bestimmungsgemässe Leistungserbringung bzw. den Bezug und die bestimmungsgemässe Nutzung von Leistungen durch den jeweiligen Partner erforderlich ist. Soweit diese Schutzrechte Software oder andere vertragliche Leistungen eines Partners oder eines durch diesen zulässigerweise beigezogenen Dritten betreffen, gelten hinsichtlich der Nutzungsrechte der Partner ausschliesslich die Software-Nutzungsbedingungen des betreffenden Partners bzw. des beigezogenen Dritten.

Das Recht der Partner, Ideen, Konzepte, Know-how oder Verfahrenswesen weiter zu verwenden, welche die vertraglichen

Leistungen betreffen und im Laufe der Zusammenarbeit zum allgemeinen Know-how ihrer jeweiligen Mitarbeiter werden, bleibt unberührt, soweit hierdurch keine Schutzrechte des anderen Partners oder eines Dritten verletzt oder vertrauliche Informationen (z.B. Geschäftsgeheimnisse) unbefugt offenbart werden.

Hat der Anbieter für Swiss Life Schutz- oder Nutzungsrechte von Dritten erworben, stehen sämtliche damit verbundenen Eigentums-, Nutzungs- und Immaterialgüterrechte (wie z.B. Design-, Marken- oder Urheberrechte) mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall ausschliesslich Swiss Life zu.

Art. 19 Keine Verletzung von Schutzrechten

Der Anbieter haftet dafür und garantiert Swiss Life, dass die Arbeitsergebnisse, einschliesslich solcher von befugterweise beigezogenen Dritten, keine Patente, Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen und verpflichtet sich, Swiss Life von allfälligen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter sowie deren Geltendmachung vollumfänglich schadlos zu halten. Swiss Life wird den Anbieter unverzüglich informieren, wenn ein Dritter solche Ansprüche geltend macht. Die Partner werden zur Abwehr von Ansprüchen uneingeschränkt zusammenarbeiten. Auf Aufforderung von Swiss Life hin hat der Anbieter die Verteidigung selbst zu übernehmen. Die Partner werden sich in angemessener Weise bei der Verteidigung unterstützen. Soweit geboten oder vom Anbieter empfohlen, wird Swiss Life auf die Nutzung der Arbeitsergebnisse, die eine Verletzung des Immaterialgüterrechts begründen könnte, verzichten. Die Verteidigungskosten (inkl. Anwaltshonorare) sind vom Anbieter zu tragen. Werden von Dritten Ansprüche gegenüber Swiss Life geltend gemacht, hat der Anbieter dafür zu sorgen, dass Swiss Life die Leistungen bzw. das Werk weiterhin nutzen kann.

Art. 20 Beginn und Dauer des Vertrages

Der Werkvertrag tritt mit dem Eintreffen der Offertbestätigung von Swiss Life beim Anbieter in Kraft. Der Vertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Bei unbestimmter Dauer kann der Vertrag durch beide Partner mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Kalendermonates gekündigt werden.

Jede Partei kann den vorliegenden Vertrag vorzeitig beenden und fristlos kündigen bzw. von diesem zurücktreten, falls:

- die andere Partei eine wesentliche Vertragsbestimmung schuldhaft verletzt und diese Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer Frist von maximal vier Kalenderwochen behebt; oder

Swiss Life kann den vorliegenden Vertrag vorzeitig beenden und fristlos kündigen bzw. vom vorliegenden Vertrag zurücktreten:

- wenn wesentliche Änderungen beim Anbieter eintreten und daher fundamentale Grundlagen für die Leistungserbringung oder den Leistungsbezug nicht mehr gegeben sind (wie Änderungen der unternehmensinternen Struktur oder der Eigentumsverhältnisse);
- wenn der Anbieter mit wesentlichen vertraglichen Leistungen in Verzug ist und den Verzug trotz schriftlicher Abmahnung durch Swiss Life nicht unverzüglich behebt;
- im Falle von fortgesetzten oder wiederholten Vertragsverletzungen des Anbieters, wenn diese trotz Abmahnung unter Kündigungsandrohung nicht unterbleiben.

Art. 21 Projektreferenzen und Marketing

Der Anbieter darf Swiss Life nur dann als Kunden nennen oder in seiner Referenzliste aufführen sowie ihre Firma und ihr Logo verwenden, wenn Swiss Life dazu vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat. Solche Zustimmungen werden von Swiss Life auf Zusehen hin erteilt; der Anbieter hat Referenzen auf Swiss Life und die Verwendung des Namens oder des Logos von Swiss Life auf erste Aufforderung durch Swiss Life hin unverzüglich einzustellen.

Art. 22 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des Werkvertrages, der Offertbestätigung bzw. dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Swiss Life behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit, insbesondere aufgrund technologischer, operationeller, infrastruktureller oder gesetzlicher bzw. behördlicher Anforderungen, zu ändern oder zu ergänzen.

Art 23 Abtretbarkeit

Die Abtretung oder Übertragung einzelner oder aller aus einem Werkvertrag resultierender Rechte und Pflichten an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

Art. 24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Werkvertrag sowie die vorliegenden AGB unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Werkvertrag bzw. diesen AGB ist Zürich.

© Swiss Life, September 2022